

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

7. APR. 1986	
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt:	7. APR. 1986 <i>Holzhofer</i>

H. Holzhofer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGo 55/86/Wr/Fe

(0222) 65 05

Datum

4298 DW 26.3.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz
1985 geändert wird; Allgemeines Begutachtungs-
verfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechend über-
mittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem
oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um ge-
fällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Nachrichtlich an:
alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Fp-Abteilung
Sp-Abteilung
Wp-Abteilung
Wiss-Abteilung
Presse-Abteilung
Präs-Abteilung
Herrn Gen.Sekr. DDr. Kehrer
Herrn Gen.Sekr.-Stv. Dr. Reiger

Ihre Zehl/Nachricht vom

Unsere Zehl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

GZ 10.041/178-1.1/84
6. Februar 1986
Betreff:

RGp 55/86/Wr/BTV

4298 DW

27.3.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz 1985 geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Wehrgesetz berührt die von der Bundeskammer zu vertretenden Interessen nicht unwesentlich, da durch jede Ausweitung der Möglichkeit zur Einberufung eines Unternehmers oder Dienstnehmers diese der Wirtschaft für einige Zeit entzogen werden und damit auch finanzielle Auswirkungen für das Unternehmen verbunden sind.

In den Erläuterungen werden die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Ergänzungswesens mit den geburtenschwachen Jahrgängen Wehrpflichtiger ("Pillenknicke") begründet und wirken sich in erster Linie in einer Erweiterung der Tauglichkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs 1 aus. Die neue, zugegebenermaßen von Zweckmäßigkeitsüberlegungen diktierte Formulierung wird zwar auch mit der "Wehrgerechtigkeit" begründet, aber zahlreiche praktische Probleme aufwerfen, insbesondere wenn nurmehr die Tauglichkeit davon abhängen soll, ob der junge Mann die notwendige körperliche und geistige Eignung für (irgend) eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzt. Derartige Verwendungen sind in sehr vielfältiger Weise denkbar (kaserneninterne Botendienste, Reinigungsarbeiten aller Art, Küchendienste aller Art, Krankenpflegedienst, Funker, Autowaschen, handwerkliche Reparaturarbeiten verschiedenster Art etc).

1100-01/84

- 2 -

Es ist allerdings die Frage, ob das Bundesheer tatsächlich organisatorisch in der Lage sein wird, die in Betracht kommenden Dienstplätze in der erforderlichen Art und Zahl bereitzustellen und darüber bei den Stellungsterminen einen exakten Überblick zu haben.

Offen bleibt weiters, was mit jenen Personen geschehen soll, die nach den bisherigen Vorschriften zwar (vorübergehend) untauglich waren, nach den neuen Vorschriften aber durchaus verwendbar wären. Die Bundeskammer spricht sich dagegen aus, daß sie nunmehr nachträglich und für alle Beteiligten völlig überraschend bis zum 35. Lebensjahr je nach Personalbedarf einberufen werden könnten und damit als Rekrutierungsreserve dienen.

Inwieweit die Lockerung der Tauglichkeitsbestimmungen im Fall der Anerkennung von beschränkt geeigneten Personen als Zivildienstler dann Probleme bei der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen an eine konkrete Einrichtung bereiten könnte, wird das Bundesministerium für Inneres zu beurteilen haben. Vorweg ist eine Stellungnahme schon deshalb schwierig, weil § 15 dem Militärkommando ein allzu großes Ermessen einräumt und nicht voraussehbar ist, wie diese Bestimmung ausgelegt werden wird.

Im Sinne der einführenden Argumente spricht sich die Bundeskammer auch gegen den Wegfall jeglicher Altersbegrenzung für Truppenübungen in § 28 Abs 2 aus, die zu völlig unerwarteten, wirtschaftsschädigenden Absenzen von Unternehmern, Geschäftsführern und Dienstnehmern führen könnte. Dies gilt insbesondere auch für ehemalige Wehrpflichtige über 35 Jahre, die nach den bisherigen Vorschriften nicht mehr mit einer Einberufung zu rechnen brauchten.

Zu § 32 Abs 7

Die Möglichkeit, den Einberufungsbefehl später als 2 Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen, wird nachdrücklich abgelehnt, weil einem Selbständigen wie auch einem Dienstgeber wenigstens ein Minimum an Zeit bleiben muß, in seinem Bereich entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen zu können.

Zu § 32 Abs 8

Die Einberufung kann für alle Beteiligten zeitlich sehr ungelegen kommen. Aus diesem Grund müßte die Zurückziehung auch nach Zustellung des Einberufungsbefehles wie bisher möglich sein, wenn auch mit Angabe von Gründen.

- 3 -

Zu § 34 Abs 4

Während der Bescheid bei Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses bisher dem Dienstgeber zugestellt wurde, ist der Bescheid in Zukunft "dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen". Der Gesetzgeber stellt jedoch nicht klar, ob diese Verpflichtung den Bundesminister für Landesverteidigung oder den Dienstnehmer trifft. Eine Verdeutlichung wäre erforderlich, damit der Dienstgeber rechtzeitig die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen kann.

Zu § 36 Abs 1

Die Unterschreitungsmöglichkeit der 8-wöchigen Mindestfrist wird aus den zu § 32 Abs 7 angeführten Gründen insbesondere deswegen abgelehnt, weil bei Vorliegen besonderer militärischer Erfordernisse nicht einmal eine (kürzere) Mindestfrist vorgesehen wird. Es wäre anzustreben, eine Unterschreitung der 8-Wochenfrist ausdrücklich nur bei Mobilmachungsübungen zu ermöglichen; die nur demonstrative Aufzählung der militärischen Erfordernisse reicht nicht aus.

Dem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend, wurden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

